

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“

Lesefassung unter Berücksichtigung

1. der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 09.06.2004 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 6 vom 25.06.2004)
2. der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2006 der unter 1. genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 12 vom 28.12.2006)
3. der 2. Änderungssatzung vom 21.11.2007 der unter 1. genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 12 vom 27.12.2007)
4. der 3. Änderungssatzung vom 11.03.2009 der unter 1. genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 4 vom 29.04.2009)
5. der 4. Änderungssatzung vom 14.09.2011 der unter 1. genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 10 vom 27.10.2011)
6. der 5. Änderungssatzung vom 04.03.2015 der unter 1. genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 4 vom 27.05.2015)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet
- § 2 Verbandsaufgaben
- § 3 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Niederschrift
- § 12 Verbandsvorstand
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorstandes
- § 14 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 15 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
- § 16 Wirtschaftsführung
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage
- § 18 Geld- und Anlagevermögen
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Die Gemeinde Kleinmachnow, die Gemeinde Stahnsdorf, die Gemeinde Nuthetal mit dem Ortsteil Nudow und die Stadt Teltow als Verbandsmitglieder bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GkG) einen Zweckverband.
- (2) Verbandsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow, der Gemeinde Stahnsdorf und der Stadt Teltow sowie der Ortsteil Nudow der Gemeinde Nuthetal.

- (3) Der Name des Zweckverbandes lautet:

Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

Sitz des Zweckverbandes ist Kleinmachnow. Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes als Hauptsitz der Verwaltung befindet sich in 14532 Kleinmachnow, Fahrenheitstraße 1.

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel des Zweckverbandes trägt die Inschrift „Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ Landkreis Potsdam-Mittelmark“.

- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (5) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.

§ 2 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
- a) die Versorgung mit Wasser
 - b) die schadlose Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser.
- (2) Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Schmutzwasserableitung und –behandlung erforderlichen öffentlichen Anlagen.
- (3) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der Zweckverband übernimmt die im Verbandsgebiet gelegenen Wasserversorgungs- und Schmutzwassersysteme in sein Eigentum.
- (5) Der Verband sichert die Übernahme des Schmutzwassers auf Kläranlagen mit den Eigentümern der Kläranlagen vertraglich ab.
- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, auf deren Grundlage auch Abgaben erhoben werden können.

Er entscheidet über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

- (7) Der Zweckverband ist nach Richtlinien und Plänen zu entwickeln.

Grundlagen dazu bilden:

- die konzipierten Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Gewerbeansiedlungen und dgl. der Verbandsmitglieder,
 - die Zustands- und Wertbestimmung der von der ehemaligen Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. im Juli 1994 übernommenen Anlagen und Betriebseinrichtungen, Kanal- und Wasserleitungskataster,
 - Vorgaben der staatlichen Verwaltungsbehörden.
- (8) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Schmutzwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.

- (9) Die Genehmigung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bzw. Entwässerungsanlagen erteilt der Zweckverband unter den Grundsätzen der dazu erlassenen Satzungen.

§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihrer Auswirkung Verbandsanlagen oder ihre Wirksamkeit schädigen oder sonst wie Verbandsaufgaben berühren können, die Zustimmung des Verbandes einzuholen.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband von allen ihnen bekannt werdenden wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des Trinkwassers und des anfallenden Abwassers zu benachrichtigen.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsteher,
- der Verbandsvorstand.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens einen Vertreter sowie weitere Vertreter nach Maßgabe des Absatzes 2.

Amtsfreie Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten.

Sonstige Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds gewählt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder ihr Dienstverhältnis zum Verbandsmitglied vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder Stellvertreter.

- (2) Die Zahl der von jedem Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung zu entsendenden weiteren Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes, und zwar dergestalt, dass von jedem Verbandsmitglied je angefangene 5.000 Einwohner ein weiterer Vertreter zu entsenden ist.

Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zum 30. Juni des Jahres, welches der Wahl der Vertreter vorangeht.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter eines Verbandsmitgliedes zu entsenden, werden diese nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Bildung der Ausschüsse bestellt.

- (3) Jeder in die Versammlung entsandte Vertreter eines Mitgliedes hat eine Stimme.
- (4) Aufgrund der gemäß Absatz 1 und 2 ermittelten satzungsmäßigen Zahl der Vertreter der Mitglieder in der Versammlung ergibt sich die satzungsmäßige Stimmenzahl für die Abstimmung in Angelegenheiten des Zweckverbandes wie folgt:

<i>Verbandsmitglied</i>	<i>Stimmenzahl</i>
Gemeinde Kleinmachnow	6
Gemeinde Nuthetal (OT Nudow)	2
Gemeinde Stahnsdorf	4
Stadt Teltow	6

- (5) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Versammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Absatz 1 Satz 5 bis 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung (Geschäftsordnung, Kassenordnung usw.) des Zweckverbandes fest.
Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Vorstand.
- (2) Die Versammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Dazu zählen:
1. Die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Versammlung und seines Stellvertreters,
 2. die Wahl und die Abwahl des Vorstanders und seines Stellvertreters,
 3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter,
 4. allgemeine Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
 5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Stellenplan und die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung,
 6. die Festsetzung der Verbandsumlage und sonstiger Leistungen an den Verband,
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die Verwendung des Überschusses,
 8. die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstanders,
 9. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 10. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
 11. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 12. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,

13. die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 14. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 15. die Veräußerung und Belastung sowie den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 16. die Übernahme von Bürgschaften,
 17. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse,
 18. die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder,
 19. die Genehmigung von Eilentscheidungen im Sinne von § 9 Abs. 2,
 20. die Aufnahme neuer Mitglieder, den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes
 21. die Beschlussfassung über die Bildung des Verbandsvorstandes und über dessen Aufgaben,
 22. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher oder Verbandsvorstand,
 23. die Beschlussfassung über die Übertragung der Rechnungsprüfung auf ein Verbandsmitglied.
- (3) Die Angelegenheiten des Absatzes 2 Nr. 1 bis 23 können von der Verbandsversammlung nicht auf den Verbandsvorsteher übertragen werden.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.
- Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder ein Beschluss der Gemeindevertretung eines Verbandsmitgliedes dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die anwesenden Vertreter der Gemeinden müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit es die Eigenart eines Tagesordnungspunktes oder der Schutz berechtigter Interessen Dritter nicht verbietet.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Schreibt das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

- (2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden (Eilentscheidung). Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 (2) Nr. 1 bis Nr. 3, nach § 6 (2) Nr. 9 und § 6 (2) Nr. 20 sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden nach Maßgabe des § 19 (3) dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim.

Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, welche die nach gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung vorgesehene Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Erreicht im ersten Wahlgang niemand die vorgesehene Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

Bei der Stichwahl ist gewählt, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 11 Niederschrift

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat fünf Mitglieder.

Er setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und jeweils einem von der Verbandsversammlung gewählten Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes aus der Verbandsversammlung.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für jedes Verbandsmitglied einen Vertreter sowie einen Stellvertreter.

Als Vertreter eines Verbandsmitgliedes im Vorstand und als dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Gebiet des Verbandsmitgliedes seinen ständigen Wohnsitz hat.

- (3) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorstandsvorsitzende.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Auf den Vorstand finden die §§ 7, 8 Absatz 1 und 2 sowie 9 entsprechende Anwendung.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Vorstand hat des Weiteren folgende Aufgaben:
1. die Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen mit einem Auftragswert von mehr als € 50.000,00,
 2. die Bestätigung von Bauübernahme- und Einbringungsverträgen über Anlagen und Einrichtungen mit einem Wert von mehr als € 50.000,00,
 3. die Genehmigung von sonstigen Verträgen, deren wirtschaftlicher Wert mehr als € 50.000,00 beträgt,
 4. die Entscheidung über die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes auf Entrichtung eines Anschlussbeitrages, eines Baukostenzuschusses, einer Kostenerstattung für den Haus- oder Grundstücksanschluss, einer Gebühr oder eines Entgeltes, soweit die Forderung im Einzelfall einen Betrag von € 10.000,00 übersteigt.

§ 14 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- Der Vorstandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig.
- Die Wahl eines hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden ist zulässig.
- (2) Die Wahlzeit für den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter beträgt acht Jahre.
- Die Wahlzeit beginnt mit der Übernahme des Amtes.
- Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt solange aus, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Die Verbandsversammlung kann den Vorstandsvorsitzenden vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen.
- Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.

Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

- (4) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, es sei denn, sie sind gemäß § 6 ausschließlich der Verbandsversammlung oder gemäß § 13 dem Verbandsvorstand zugewiesen.

Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche Entscheidungen, die gemäß § 13 Absatz 2 von dem Verbandsvorstand zu treffen sind.

- (5) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband.
- (6) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (7) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.
- (8) Erklärungen und Dokumente, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 15 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.

- (2) Ein ehrenamtlicher Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, ein hauptamtlicher Verbandsvorsteher eine Vergütung.

Über die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie die Vergütung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers beschließt die Verbandsversammlung.

- (3) Neben Arbeitern kann der Zweckverband Angestellte einstellen.
- (4) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 16 Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband nimmt seine Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe wahr.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder nach Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde durch einen zu bestellenden Wirtschaftsprüfer.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen die Beiträge, Gebühren, Entgelte, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen und sonstige Erträge. Für Beiträge und Gebühren gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.

Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes.

Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Zahl der Einwohner zum 31. Dezember des Jahres, welches dem Jahr der Aufstellung des Wirtschaftsplans unmittelbar vorausgeht.

Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen.

- (3) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die Errichtung der Verbandsanlagen zur Verfügung.
- (4) Soweit von den Verbandsmitgliedern eine Einlage erhoben wird, richtet sie sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.
- (5) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die Voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten.
- (6) Die Kosten für die Herstellung und den Erwerb von Verbandsanlagen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch Eigenmittel, Zuschüsse des Staates sowie Landesmittel und Darlehensaufnahmen finanziert.

§ 18 Geld- und Anlagevermögen

- (1) Das Geld- und Anlagevermögen wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erfasst und geführt.
- (2) Die Anteile der Verbandsmitglieder an Geld- und Anlagevermögen werden jährlich als Bilanzanteile ausgewiesen.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.
- (2) Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und verbandsrechtlichen Vorschriften erfolgen im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes in 14532 Kleinmachnow, Fahrenheitstraße 1 für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an nachfolgend genannten Orten im Verbandsgebiet bekanntgemacht:

Gemeinde Kleinmachnow:

Rathaus, Adolf-Grimme-Ring 10 vor dem Dienstgebäude auf dem Rathausmarkt,

Gemeinde Nuthetal (Ortsteil Nudow):

vor dem Grundstück Nudower Dorfstraße 20,

Gemeinde Stahnsdorf:

Annastraße 3, vor dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Stahnsdorf,

Stadt Teltow:

Bekanntmachungskasten am Bürgerzentrum, Marktplatz 1-3 (auf dem Marktplatz, vor der Treppe zum Haupteingang).

- (4) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Aushang im Schaukasten an den in Abs. 3 bezeichneten Orten bekannt gemacht.

Die Dauer des Aushangs (Aushangfrist) für sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach Satz 1 beträgt 14 Tage; hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (5) Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 und Absatz 2 hinzuweisen.

§ 20 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes

- (1) Der Zweckverband kann nur aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung aufgelöst werden.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

- (2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dieses erfordert.

Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendigen Maßnahmen.

- (3) Bei Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung nur für den Bilanzanteil statt.

- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

- (5) Die Kündigung der Verbandsmitgliedschaft hat schriftlich unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung und der Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen.

Die Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen und muss 3 Monate zuvor ausgesprochen worden sein.

§ 21 Inkrafttreten *

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 01.12.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2001 und der 3. Änderungssatzung vom 24.09.2003 außer Kraft.

* Hinweis:

Die Verbandssatzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 06/2004 vom 25.06.2004 bekannt gemacht worden und am 26.06.2004 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung ist am 01.01.2007 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung ist am 01.01.2008 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung ist am 30.04.2009 in Kraft getreten.

Die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung ist am 28.10.2011 in Kraft getreten.

Die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung ist am 28.05.2015 in Kraft getreten.